

# JUGENDORDNUNG

der Niedersächsischen MotorSportJugend (nmsj)

Stand:

## § 1 Name und Zusammensetzung

1. Die Niedersächsische MotorSportJugend (nmsj) ist die Jugendorganisation des Niedersächsischen Fachverbandes für Motorsport e.V. (NFM).
2. Die nmsj setzt sich zusammen aus den Jugendgruppen der NFM-Mitglieder, bestehend aus Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie deren gewählten Jugendleiter und dem Jugendausschuss (im Folgenden Mitglieder genannt). Die Zugehörigkeit der Jugendlichen endet automatisch am 31.12. des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Die nmsj koordiniert, unterstützt und fördert unter Beachtung der Grundsätze des Rechtsstaates die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit.
2. Dieses erreicht sie insbesondere durch
  - a) Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder innerhalb des NFM und gegenüber allen zuständigen Organisationen
  - b) Wahrnehmung von Aufgaben überfachlicher Jugendarbeit und Jugendsports, besonders auf der Ebene des Motorsports
  - c) Förderung der sportlichen Betätigung zur Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
  - d) Mithilfe bei der Erziehung zu verantwortungsvollem Verhalten im Straßenverkehr
  - e) Vermittlung der für die Ausübung des Motorsports wesentlichen Umweltschutz-Bestimmungen
  - f) Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung und Förderung von Fähigkeiten zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichen Engagement
  - g) Eintreten für ein gemeinschaftliches Miteinander durch Freizeiten, Trainings und ähnliche Veranstaltungen
  - h) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, insbesondere der Sportjugend Niedersachsens (sjNds) und der deutschen Motorsportjugend (dmsj).

## § 3 Organe und Grundsätze

1. Die Organe der nmsj sind:
  - a) Der Jugendtag
  - b) Der Jugendausschuss
2. Die Organe führen und verwalten sich selbstständig und entscheiden über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, wobei aus Gründen der einfachen Abwicklung die Kassenführung beim NFM liegt.
3. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach dieser Jugendordnung, der Satzung, weiteren Ordnungen und Bestimmungen des NFM.
4. Beschlüsse sind dem NFM vorzulegen. Dieser kann bei Verstoß gegen Satzung, Ordnungen oder Bestimmungen sowie bei Abweichen von sportpolitischen Zielen des NFM diese zur erneuten Beratung an die Organe der nmsj zurück verweisen. Finden sie dort erneute Bestätigung, entscheidet der NFM endgültig.

## § 4 Jugendtag

1. Der ordentliche Jugendtag findet vor der Mitgliederversammlung des NFM statt. Er wird vom Vorsitzenden, spätestens 6 Wochen vor dem angesetzten Termin, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Der Jugendtag ist oberstes Organ der nmsj. Er wählt die Mitglieder des Jugendausschusses, berät und entscheidet über Anträge sowie die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, nimmt die Berichte des Jugendausschusses entgegen und stimmt über dessen Entlastung ab.
3. Der Jugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) den stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder (in der Regel der Jugendleiter), je 1 Stimme
  - b) einem weiteren Delegierten, wenn die Jugendgruppe mehr als 16 Mitglieder gemäß LSBN Bestandserhebung hat, je 1 Stimme

- c) den Mitgliedern des Jugendausschusses, je 1 Stimme
- d) Gäste, ohne Stimmrecht
- e) Stimmübertragung ist unzulässig
- 4. Anträge der stimmberechtigten Mitglieder zum Jugendtag sind dem Jugendausschuss spätestens 4 Wochen vor dem Termin des Jugendtages einzureichen.
- 5. Die Beschlüsse des Jugendtages werden mit einfacher Mehrheit offen gefasst.
- 6. Wahlen leitet der Vorsitzende; mit einfacher Mehrheitsentscheidung auch in geheimer Form.
- 7. Zu einem ordentlichen Jugendtag ist einzuladen, wenn es der Jugendausschuss für notwendig hält oder von einem  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird. Ansonsten gelten die Vorschriften wie bei dem ordentlichen Jugendtag.
- 8. Über jeden Jugendtag ist ein Protokoll anzufertigen, das beim darauffolgenden Jugendtag zu genehmigen ist.

#### **§ 5 Jugendausschuss**

1. Dem Jugendausschuss obliegt die Leitung der nmsj. Er wird vom Jugendtag auf 2 Jahre gewählt; in den ungeraden Jahren die Position 1, 3, 5 und in den geraden Jahren die Positionen 2, 4. Er besteht aus dem
  - Vorsitzenden (1)
  - Stellvertretenden Vorsitzenden (2)
  - Jugendsprecher bis 18 Jahre (3)
  - Jugendsprecher bis 16 Jahre (4)
  - Jugendgruppenleiter (5)
2. Der Vorsitzende ist gleichzeitig kooptiertes Mitglied des Vorstandes des NFM und nimmt an den Sitzungen teil, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
3. Sitzungen sind nach Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufen. Beschlussfähigkeit ist bei 3 anwesenden Mitgliedern gegeben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

#### **§ 6 Schlussbestimmung**

1. In der Ordnung beschriebene Ämter und Positionen beziehen sich ausnahmslos auf weibliche und männliche Personen; eine gute Durchmischung im Jugendausschuss wird gewünscht. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine Differenzierung im Ordnungstext verzichtet.